

Gebührensatzung zur Benutzung der öffentlichen Turnhallen der Stadt Ichenhausen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Ichenhausen folgende Gebührensatzung zur Benutzung der öffentlichen Turnhallen der Stadt Ichenhausen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Franziska-Ziehank-Halle einschließlich des Zwischenbaus und der Friedrich-Jahn-Halle einschließlich des Boxraumes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Benutzung der in Absatz 1 genannten öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Durchführung von schulischen Veranstaltungen ist gebührenfrei.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebühren werden nach den Stunden, die den jeweiligen Vereinen oder Gruppen als Benutzern in einem separat aufzustellenden Belegungsplan zur Verfügung stehen, berechnet. Für angefangene Stunden wird die Gebühr für eine volle Stunde berechnet.
- (2) Von Montag bis Freitag ist die Benutzung der Turnhallen jeweils bis 19.00 Uhr im Rahmen der Jugendsportförderung gebührenfrei. Nach 19.00 Uhr ist die Benutzung an diesen Tagen gebührenfrei, wenn die Benutzung überwiegend durch Jugendliche erfolgt.
- (3) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung der Hallen für Trainingszwecke unabhängig von der Zeit gebührenpflichtig. Dies gilt auch für die Benutzung durch Jugendliche.
- (4) Wettkampfveranstaltungen sind gebührenpflichtig, sofern es sich nicht um Veranstaltungen Jugendlicher (bis 18 Jahre) handelt.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr beträgt pro Stunde und Hallenteil 7,50 €.
- (2) Für den Zwischenbau und den Boxraum sind entsprechend dem Verhältnis der zu Sportzwecken nutzenden Flächen in Bezug auf einen Turnhallenteil folgende Gebühren pro Stunde zu entrichten:

a) Zwischenbau:	3,- €
b) Boxraum:	2,- €
- (3) Für die Benutzung der städtischen Turnhallen und bei Wettkampfveranstaltungen durch nicht ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppen wird zusätzlich zu der in Abs. 1 bzw. 2 genannten Gebühr ein Zuschlag i.H.v. 50 v.H. erhoben. Dieser Zuschlag gilt auch dann, wenn zwar der Ausrichter, jedoch nicht der Veranstalter ein ortsansässiger Verein ist.

- (4) § 2 Abs. 4 gilt nicht bei Sportwettkampfveranstaltungen mit überörtlichem Charakter, welche mindestens auf Kreisebene liegen und von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen oder Gruppen veranstaltet werden, jedoch nur bei Veranstaltungen mit einer Dauer von maximal 2 Tagen. Eine Gebührenfreiheit besteht lediglich für fünf der genannten Sportwettkampfveranstaltungen pro Kalenderjahr.
- (5) In den genannten Gebühren ist die Benutzung der Duschen, soweit vorhanden, enthalten.
- (6) Eine Stunde entspricht 60 Minuten.

§ 4 Entstehen Gebührenschild

Die Gebühr entsteht mit der Zuteilung der Belegungszeit.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der jeweilige Veranstalter bzw. Benutzer. Soweit eine zugeeilte Zeiteinheit von einem Veranstalter bzw. Benutzer auf einen anderen Veranstalter oder Benutzer abgetreten wird (nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt möglich), bleibt der im Belegungsplan für die abgetretene Zeiteinheit eingetragene Veranstalter bzw. Benutzer gegenüber der Stadt Gebührenschildner.
- (2) Gebührenschildner bei der Durchführung von Wettkampfveranstaltungen ist der Veranstalter.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren werden jeweils halbjährlich nachträglich (zum 30.06., 31.12.) entsprechend den im Belegungsplan ausgewiesenen Stunden – in Rechnung gestellt.

Über den Belegungsplan hinausgehende zusätzliche Benutzungen werden gesondert berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ichenhausen, den 05.12.2018
STADT ICHENHAUSEN



Robert Strobel
1. Bürgermeister